

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.) Der Verein führt den Namen **Integration Schwandorf e.V.**
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 92421 Schwandorf.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein dient der Förderung der Integration, der Bildung und Ausbildung, der Stärkung des Engagements im gesellschaftlichen Leben sowie der Verständigung und dem Austausch unterschiedlicher Bevölkerungsschichten, Kulturen und Völker.

In Umsetzung dieser Ziele dient der Verein insbesondere

- der Förderung der Bildung in allen Bereichen (Werte, Persönlichkeit, Integration, Beruf ...) (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
- der Integration von Migranten und sozial Benachteiligten durch Kurse und interkulturelle, sowie gesellschaftsverbindende Aktionen und Projekte
- der Förderung des Ehrenamts und des gesellschaftlichen Engagements,
- der Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders und Zusammenhalts durch verbindende Aktionen und Projekte sowie den Betrieb von Begegnungsstätten,
- der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- der unmittelbaren Unterstützung von bedürftigen Menschen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung - Steuerbegünstigte Zwecke - §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 55 AO - Selbstlosigkeit).

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden (§ 56 - Ausschließlichkeit).

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige und nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich uneingeschränkt und ohne Vorbehalte zu den Zielen des Vereins bekennt. Sie müssen die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach Vorliegen des schriftlichen Antrags der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Erlöschen der Rechtsperson, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung des betroffenen Mitglieds aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt immer vor, wenn gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen wird. Ein Ausschluss ist schriftlich durch den Vorstand dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen, seit Zugang des Vorstandsschreibens, die Entscheidung der Mitgliederversammlung, im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, angerufen werden. Der Ausschluss gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung für einen Ausschluss stimmt.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand, ohne notwendige Angabe von Gründen, mitzuteilen. Der Austritt erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt der Austrittserklärung, jeweils zum Ende des entsprechenden Vereinsjahres.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Dies gilt auch bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einer Änderung oder einem Wegfall seines bisherigen Zwecks.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung sowie die Beitragsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Vereines besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist,
- dem Schatzmeister.

Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein gemäß § 26 BGB allein und ist demnach alleinvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte/Ausgaben mit einem Betrag über 10.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben grundsätzlich auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Neuwahlen im Amt.

Nach Ablauf der Amtszeit wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der einzelne Vorstand, in der jeweiligen Funktion des Vorstands, gewählt.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer Ersatzwahl einzuberufen.

Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit in Textform ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

## **§ 8 Aufgabenbereich des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Geschäftsführung und Vertretung des Vereins,
  - Führung der laufenden Geschäfte,
  - Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens ohne betragsmäßige Begrenzung

der zu verteilenden Geldmittel, solange das Vereinsvermögen nicht negativ ist,

- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich zur Ausführung und Umsetzung der Geschäfte Dritter bedienen (Geschäftsführer).

2. Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit von mehr als 50 % der Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen sind vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche in Textform einzuberufen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand in Textform mindestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung einzuberufen (Ordentliche Mitgliederversammlung).

Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben. Anträge durch Mitglieder sind bis 7 Tage vor dem Tag der Versammlung in Textform einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Zwecke und Gründe in Textform beantragt,
- der Vereinsvorstand dies für erforderlich erachtet.

Über die in einer Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied Vollmacht in Textform zur Ausübung des Stimmrechtes erteilen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter) führt der Vorsitzende des Vorstandes, ersatzweise der 2. Vorsitzende, weiter ersatzweise der Schatzmeister. Durch 100 % der Stimmrechte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auch ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung legt grundsätzlich der Versammlungsleiter fest, soweit nicht 25 % der erschienenen Mitglieder eine besondere Abstimmungsform (z.B. geheime Abstimmung) beschließt.

Satzungsändernde Beschlüsse erfordern 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Satzungsänderungen ist in der Einberufung zur Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

## **§ 11 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung**

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Angelegenheiten:

- die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- die Wahl eines Kassenprüfers, der keinem Gremium des Vereins angehören darf,
- die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Kassenprüfers,
- die Entlastung des gesamten Vorstandes oder Teilen davon,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über den durch die Vorstandschaft beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes,
- die Entscheidung über die im Vorstand beschlossene Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, wobei die Einberufung dieser Versammlung mit dem Hinweis auf die zu beschließende Auflösung durchzuführen ist.

Die Einberufung zu dieser Versammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Termin dieser Mitgliederversammlung an alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform zu erfolgen.

Für die Beschlussfassung zur Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Eine Vertretung der Stimmberechtigung ist in dieser Versammlung nicht zulässig.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen den nachfolgend genannten Organisationen zu gleichen Teilen zu, vorausgesetzt, sie sind zu diesem Zeitpunkt noch Vereinsmitglied und besitzen die Voraussetzungen zur Verwendung des Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken.

- Freunde von Round Table Schwandorf - RT 185 e.V.
- Lions-Hilfswerk Oberpfälzer Wald e.V.
- Lions-Hilfswerk Schwandorf e.V.
- Rotarisches Kultur- und Hilfswerk Oberpfälzer Wald e.V.
- Verein Sozialfonds des Rotary - Clubs Schwandorf e.V.

Sollte keine der oben genannten Organisationen die genannten Voraussetzungen erfüllen, fällt das Vermögen ersatzweise der HORSCH Stiftung mit Sitz in Schwandorf zu.

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.10.2024 beschlossen

Nabburg, den 23.10.2024